

**Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rundfunkrats
am 28. April 2022**

Ort: Hybrid-Sitzung (Radio Bremen / Videoschalte)

Beginn: 17:05 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Teilnehmende:

Vorsitz:

Dr. Klaus Sondergeld

Rundfunkrat:

Klaus Becké

Ellen-Anna Best

Annika Brinkmann

Hendrikje Brüning

Martina Burandt

Pierre Demirel

Ridvan Dindar

Devrim Dogan

Andreas Egbers-Nankemann

Arne Frankenstein

Ute Golasowski

Walter Henschen

Michael Horn (ab 17:25 Uhr)

Gerhild Hustädt

Katharina Kissling

Dr. Hermann Kuhn

Christian Linker (bis 18:40 Uhr)

Christina Niebuhr-Redder (ab 17:15 / bis
19:05 Uhr)

Bernd Panzer

Elena Reichwald

Beate Röllecke

Ramona Ruf

Nathalie Sander

Dirk Schmidtman

Thomas von Zabern (ab 17:05 Uhr)

Simon Zeimke

AG Dreistufentest:

Christine Bornkeßel

Thomas Joppig

Radio Bremen:

Sven Carlson

Nina Gabriel

Gast:

Prof. Dr. Hardy Gundlach

Senatskanzlei:

Dr. Timo Utermark

Protokoll:

Simon Sax

Verwaltungsratsvorsitzender:

Prof. Dr. Thomas von der Vring

Im Publikum sitzend:

Radio Bremen:

Christina Del Din
Dr. Yvette Gerner
Jan Schrader
Mareike Stephan
Dr. Enzo Vial
Jan Weyrauch

Vom Personalrat entsandt:

Gerrit Busch
Cengiz Tarhan

Frauenbeauftragte:

Dorothea Hartz

Entschuldigt:

Rundfunkrat:

Dr. Ernesto Harder, in Vertretung anwesend Silke Köhler
Cornelia Hopp, in Vertretung anwesend Simon Zeimke
Selda Kaiser und ihr Stellvertreter Helmut Brandenburg
Uwe Parpart

Radio Bremen:

Brigitta Nickelsen
Martin Niemeyer
Eva Linke

Vom Personalrat entsandt:

Heike Zeigler

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
 2. Dreistufentest über das Telemedienänderungskonzept von Radio Bremen
Vorlage 06/2022
Gast: Prof. Dr. Hardy Gundlach (Marktgutachter)
 - a. Einführende Bemerkungen
 - b. Vorgelagerte Prüfstufe 0: Ge- und Verbote
 - c. Prüfstufe 1: Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft
 - i. Erfüllung des allg. Auftrags
 - ii. Erfüllung des Telemedienauftrags
 - d. Prüfstufe 2: Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb
 - i. Auswirkungen auf alle relevanten Märkte
Präsentation des Marktgutachters
 - ii. Qualität der drei wesentlichen Änderungen
 - iii. Bewertung des publizistischen Mehrwerts
 - e. Prüfstufe 3: Darstellung des finanziellen Aufwands
 3. Mitberatung ARD.de
Vorlage 07/2022 (wird nachgereicht)
 4. Verschiedenes
-

Dr. Klaus Sondergeld begrüßt alle Teilnehmenden und eröffnet die öffentliche Rundfunkratssitzung um 17:05 Uhr. Insbesondere begrüßt er den Marktgutachter Prof. Dr. Hardy Gundlach (HAW Hamburg), der zu TOP 2.a. und TOP 2.d.i. sprechen werde.

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Herr Sondergeld macht darauf aufmerksam, dass es laut dem Zeitplan der GVK genüge, wenn die Mitberatung für die Dreistufentestverfahren zu tageschau.de und sportschau.de am 30. Juni erfolge. Darum schlägt er vor, unter TOP 3 nur die Änderungen von ARD.de mitzuberaten. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung vom Rundfunkrat genehmigt.

TOP 2: Dreistufentest über das Telemedienänderungskonzept von Radio Bremen Vorlage 06/2022

a. Einführende Bemerkungen Präsentation des Marktgutachters

Herr Sondergeld führt in das laufende Dreistufentestverfahren über das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von Radio Bremen und seinen aktuellen Stand ein. Es sei wichtig hervorzuheben, dass während der Sitzung keine Entscheidung über das Telemedienänderungskonzept getroffen

werde. Dies geschehe während der Rundfunkratssitzung am 30. Juni 2022. Während der laufenden Sitzung gehe es darum, die bisherigen Beratungsergebnisse der AG Dreistufentest, die sie in der Vorlage 06/2022 an den Rundfunkrat darstelle, zu diskutieren, ggf. Fragen an die Intendantin zum Telemedienänderungskonzept zu sammeln und eine vorläufige Meinung zum Prüfgegenstand zu bilden.

Die Beratung erfolge auf Grundlage der Unterlagen des Verfahrens, dabei handle es sich um das Telemedienänderungskonzept, die 18 Stellungnahmen der Dritten, das Marktgutachten von Prof. Dr. Gundlach und die Kommentierung der Intendantin. Zusätzlich lägen als Lese- und Arbeitshilfen eine von der AG-Dreistufentest erarbeitete Tabelle, die die Stellungnahmen der Dritten aufschlüssele und zwischen verfahrensrelevanten und nicht-verfahrensrelevanten Einwänden der Dritten unterscheide, eine Zusammenfassung des Marktgutachtens von Prof. Dr. Gundlach inklusive Executive Summary und der GVK-Lautfaden „Qualität erkennen und begründen“ vor. All diese Dokumente bündle die Vorlage 06/2022 an den Rundfunkrat. In dieser Vorlage sei auch zu jedem Prüfpunkt der materiellen Prüfung der drei Stufen nach § 32 Abs. 4 MStV ein Zwischenfazit der AG Dreistufentest zu finden. Die AG Dreistufentest habe ihre jeweilige Conclusio bewusst stets Zwischenfazit genannt, denn was die AG erarbeitet habe, sei umfänglich änderbar. Es handle sich also nicht um abschließende Fazite, sondern bewusst um Zwischenfazite. Auch seien dies keine Beschlussvorschläge, sondern Textbausteine für die Begründung des Beschlusses, der am 30. Juni gefasst werden solle. Es sollten alle Anregungen und Änderungen der laufenden Sitzung darin aufgenommen werden.

Gegenstand des Verfahrens seien nur die drei wesentlichen Änderungen des Telemedienänderungskonzepts und nicht etwa das Online-Angebot von Radio Bremen insgesamt. Diese drei wesentlichen Änderungen seien: die Verbreitung von Online-Only- und Online-First-Inhalten, die Verbreitung von Inhalten über Drittplattformen und die Anpassung der Verweildauern durch ein neues Verweildauerkonzept. Stellungnahmen Dritter, die diese drei wesentlichen Änderungen und / oder die drei Prüfstufen nach § 32 Abs. 4 MStV nicht berührten, sollten vom Rundfunkrat nicht unberücksichtigt bleiben. Darum sei nach dem gremienseitigen Abschluss des Dreistufentestverfahrens am 30. Juni die September-Sitzung des Ausschusses für Zukunftsfragen und Telemedien dafür vorgesehen, sich nicht-verfahrensrelevanter Stellungnahmen Dritter anzunehmen, die für alle interessierten Rundfunkratsmitglieder geöffnet werden solle. Mit Blick auf die nicht-verfahrensrelevanten Stellungnahmen Dritter wolle er darauf aufmerksam machen, so **Herr Sondergeld**, dass alle anhängigen Beschwerden bei der Rechtsaufsicht zum Presseähnlichkeitsverbot u.a. ablehnend beantwortet worden seien. Darüber habe die Intendantin Anfang April umfassend informiert.

Mit Blick auf die Vorlage 06/2022 an den Rundfunkrat erklärt **Herr Sondergeld**, sie gliedere sich entlang der drei Prüfstufen nach § 32 Abs. 4 MStV. Dem sei eine „Prüfstufe 0“ vorgeschaltet, denn vom öffentlich-rechtlichen Auftrag (Prüfstufe 1) könne nur ein rechtmäßiges Angebot umfasst sein, d.h. in

Prüfstufe 0 werde geprüft, ob die drei wesentlichen Änderungen gegen mediensrechtsvertragliche Ge- und Verbote verstießen. Mit Blick auf Prüfstufe 2 macht **Herr Sondergeld** auf die Zusammenfassung des Marktgutachtens aufmerksam, die Prof. Dr. Gundlach dankenswerterweise zur Verfügung gestellt habe.

Die einzelnen Unterprüfpunkte in Vorlage 06/2022 (z.B. 0.1 Gebot der journalistisch-redaktionellen Gestaltung und Veranlassung; 1.1.1 Erfüllung des Integrationsauftrags oder 2.2.4 Qualitätsmerkmal Aktualität) seien immer gleich strukturiert. Zunächst werde zitiert, was zu prüfen sei: zumeist eine mediensrechtsvertragliche Bestimmung, eine Ausnahme bilde der Prüfpunkt 2.2 zur Qualität des geänderten Angebots, bei diesem werden i.d.R. auf den GVK-Leitfaden „Qualität erkennen und begründen“ zurückgegriffen, wobei die AG Dreistufentest nur solche Qualitätskriterien berücksichtigt habe, die sich auf Ausspielwege (Online-Only / -First, Drittplattformen) und Rahmenbedingungen (Verweildauerkonzept) anwenden ließen; der Hinweis auf die thematisch zugehörigen Seiten im Telemedienänderungskonzept, in manchen Fällen auch eine Zusammenfassung entsprechender Aussagen des Telemedienänderungskonzepts; die genauen Hinweise zur Auffindbarkeit der zugehörigen Argumente aus den Stellungnahmen Dritter in der Tabelle der AG Dreistufentest; die Seitenzahlen aus der Kommentierung der Intendantin; in der zweiten Prüfstufe Verweise auf das Marktgutachten; schließlich das Zwischenfazit der AG Dreistufentest.

Seine Vorbemerkungen schließt **Herr Sondergeld** mit einem Hinweis auf S. 5 der Vorlage 06/2022 ab. Daraus gehe hervor, dass – insofern kein neuer Dreistufentest eingeleitet werden soll – nur Präzisierungen oder Streichungen im Telemedienänderungskonzept möglich seien, wesentliche Änderungen am Konzept könnten zum besagten erneuten Dreistufentest führen. Präzisierungen könnten auch in Form einer Vorlage an den Rundfunkrat erbeten werden. Der Rundfunkratsvorsitzende gibt dem Marktgutachter das Wort.

Prof. Dr. Hardy Gundlach hält eine einleitende Präsentation zum Dreistufentestverfahren.

Nach dem Vortrag eröffnet **Herr Sondergeld** die Diskussion. Er bedankt sich bei Gundlach. Sein Vortrag verdeutliche, dass es gut sei, dass das Dreistufentestverfahren in der Verantwortung der Aufsichtsgremien, die die Interessen der Allgemeinheit vertreten, liege und nicht etwa in der Verantwortung einer Regulierungsbehörde. Der Rundfunkrat richtet keine weiteren Fragen an Gundlach.

Dr. Hermann Kuhn vertritt den grundsätzlichen Standpunkt, es bedürfe künftig schon im Zuge der Erarbeitung des Telemedienänderungskonzepts eines dialogischeren Verfahrens zwischen Rundfunkrat und Intendanz, da – wenn man keinen erneuten Dreistufentest auslösen wolle – nur Präzisierungen und Streichungen am Telemedienänderungskonzept möglich seien.

Herr Sondergeld macht darauf aufmerksam, dies sei ein Vorschlag für künftige und nicht das laufende Dreistufentestverfahren. Zugleich äußert er Bedenken: Aus seiner Sicht stelle das von Herrn Kuhn vorgeschlagene Vorgehen den Rundfunkrat vor das Problem, dass der Rundfunkrat als Aufsichtsgremium die eigenen Vorschläge im Dreistufentestverfahren prüfen müsste. Er bittet den Justiziar Sven Carlson um seine Einschätzung.

Sven Carlson stimmt Herrn Sondergeld zu. Aus juristischer Sicht habe der Rundfunkrat eine Beratungsfunktion und in bestimmten Fällen auch eine Zustimmungsfunktion, aber die Intendantin sei letztverantwortlich für die Programmgestaltung. Der Vorschlag von Herrn Kuhn würde die Grenzen dieser Aufgabenteilung verschieben, weil er im Telemedienänderungskonzept vorgeschlagene Festlegungen der Intendantin betreffe. Eine Umsetzung dessen hätte die von Herrn Dr. Sondergeld beschriebene Konsequenz zur Folge, nämlich, dass der Rundfunkrat sich insoweit selbst kontrollieren müsste. Das widerspreche aber der Statik des Verhältnisses der Intendantin und des Rundfunkrats. Mit Blick auf das laufende Verfahren stellt er fest, etwaige Änderungen am Telemedienänderungskonzept seien daraufhin zu prüfen, ob es sich um noch zulässige Präzisierungen handle, oder um wesentliche Änderungen, die auf am Markt tätige Dritte Auswirkungen haben könnten. Würde Letzteres der Fall sein, bedürfte es eines weiteren Dreistufenverfahrens.

Herr Sondergeld schlägt vor, sich den Standpunkt von Herrn Kuhn für die Zeit nach dem Abschluss des laufenden Verfahrens zu merken. Der Vorschlag trifft auf Zustimmung. Der Rundfunkratsvorsitzende schließt TOP 2.a.

b. Vorgelagerte Prüfstufe 0: Ge- und Verbote

Herr Sondergeld bitte die Rundfunkratsmitglieder, sich zu melden, wenn sie zu den einzelnen von ihm angesprochenen Prüfpunkten Fragen, Anregungen und / oder Kritik haben. Er stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zum Gebot der journalistische-redaktionellen Veranlassung und Gestaltung (0.1), zur journalistisch-redaktioneller Gebotenheit der Präsenz auf Drittplattformen (0.1.1), zur Einhaltung der gesetzlichen Verweildauerregeln nach § 30 Abs. 2 MStV (0.2) und zum Verweildauerkonzept nach § 32 Abs. 1 MStV (0.2.1) vor. In allen Punkten verstießen die drei wesentlichen Änderungen nicht gegen die medienstaatsvertraglichen Ge- und Verbote. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es jeweils keine Einwände.

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zum Werbeverbot mit Ausnahme von Produktplatzierung gem. § 30 Abs. 5 MStV (0.3) vor. U.a. heiße es dort: „Die Drittplattformen stellen lediglich Ausspielwege dar, diese nicht zu nutzen, auch in diesem Punkt folgt die AG der Intendantin, käme einem verfassungswidrigen Verbreitungsverbot nahe.“ Dazu bemerkt **Herr Kuhn**, es müsse heißen: „[...] diese nicht nutzen zu dürfen, käme einem verfassungswidrigen Verbreitungsverbot nahe.“ Er bitte darum, diesen Formulierungsvorschlag aufzunehmen. **Herr Sondergeld** stimmt dem zu, der Formulierungsvorschlag drücke präziser aus, was gemeint sei. Er bedankt sich bei Herrn Kuhn. Im Übrigen verstießen die drei wesentlichen Änderungen

nicht gegen das medienstaatsvertragliche Werbeverbot. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es keine Einwände.

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zur Unzulässigkeit des Angebots auf Abruf von angekauften außereuropäischen Spielfilmen und Serien gem. § 30 Abs. 5 MStV (0.4) und zur Negativliste entsprechend § 30 Abs. 5 Nr. 4 MStV vor (0.5). Er macht (über die Vorlage hinausgehend) zur Nr. 12 der Negativliste darauf aufmerksam, dass die erlaubten Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften dem Missverhältnis vorbeugen sollten, dass Zuschauer:innen frühere Produktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei großen Onlineversandhändlern fänden und zugleich nicht auf das Angebot derselben Produktionen bei kommerziellen Tochtergesellschaften der Anstalten aufmerksam würden. Weiter stellt **Herr Sondergeld** die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zum Verbot der flächendeckenden Lokalberichterstattung (0.6), zum Verbot der Presseähnlichkeit (0.7) und insb. zum Verbot der Presseähnlichkeit und Online-Only- / Online-First-Inhalten (0.7.1) sowie der Verbreitung über Drittplattformen (0.7.2) vor. In allen Punkten (0.4; 0.5; 0.6; 0.7; 0.7.1; 0.7.2) verstießen die drei wesentlichen Änderungen nicht gegen die medienstaatsvertraglichen Verbote. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es jeweils keine Einwände. **Herr Sondergeld** schließt TOP 2.b.

c. Prüfstufe 1: Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft

Herr Sondergeld eröffnet die Befassung mit der Prüfstufe 1, d.h. mit der Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft durch die drei wesentlichen Änderungen. Er macht diesbezüglich auf den Vorschlag der AG Dreistufentest in der Vorlage 06/2022 aufmerksam, dem zufolge über die folgenden Punkte mit Blick auf Ausspielwege und / oder geänderte Rahmenbedingungen sinnhafte Aussagen getroffen werden könnten:

- Erfüllung des Auftrags nach § 26 MStV (allgemein);
- Erfüllung des Auftrags nach § 26 MStV, insb. Integrationsauftrag;
- Erfüllung des Telemedienauftrags nach § 30 MStV und § 2 RBG;
- Erfüllung des Telemedienauftrags, insb. zeitgemäße Gestaltung, Interaktivität und soziale Netzwerke;
- Erfüllung des Telemedienauftrags, insb. Belange von Menschen mit Behinderung und Barrierefreiheit;
- Erfüllung des Telemedienauftrags, insb. Verlinkungen und Vernetzung.

Der Rundfunkrat formuliert keine Einwände gegen diesen Vorschlag.

i. Erfüllung des allg. Auftrags

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zur allgemeinen Auftragserfüllung nach § 26 Abs. 1 S. 1 MStV vor (1.1). Er macht auf die Vielzahl der dazu eingegangenen Stellungnahmen Dritter aufmerksam und stellt zum Zwischenfazit der AG Dreistufentest fest, wenn Radio Bremen

heute nicht die neuen Wege der digitalen Transformation beschreite, verliere die Anstalt Teile des Publikums und schließe insb. jüngere Menschen von der Teilhabe an den Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus. Die drei wesentlichen Änderungen leisteten einen Beitrag zur Auftragserfüllung. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es keine Einwände.

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zur Erfüllung des Integrationsauftrags nach § 26 Abs. 1 S. 3 MStV (1.1.1) vor. Die drei wesentlichen Änderungen leisteten auch in dieser Hinsicht einen Beitrag zur Auftragserfüllung. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es keine Einwände.

ii. Erfüllung des Telemedienauftrags

Herr Sondergeld widmet sich der Erfüllung des Telemedienauftrags durch die drei wesentlichen Änderungen nach § 30 MStV und § 2 RBG (1.2) und erklärt, die AG Dreistufentest sehe eine Vielzahl der Beauftragungen im Telemedienbereich durch die drei wesentlichen Änderungen erfüllt. Bezugnehmend auf die Vorlage 06/2022 führt er aus, sie leisteten einen Beitrag zur Erfüllung des Telemedienauftrags durch eine zeitgemäße Gestaltung, Interaktivität und die Präsenz in sozialen Netzwerken (1.2.1). **Herr Kuhn** meldet sich mit Blick auf die von der AG Dreistufentest formulierte Frage, ob Radio Bremen die Präsenz auf konkreten Videospieleplattformen plane und um welche Plattformen es sich handele, zu Wort. Er erwarte, dass die Intendanz vor der Verbreitung von Inhalten über Spieleplattformen die Zustimmung des Rundfunkrats einhole, eine nachlaufende Kontrolle sehe er kritisch. **Herr Sondergeld** versteht den Einwand von Herrn Kuhn dahingehend, dass sich der Rundfunkrat bei der Intendantin nach dem aktuellen Stand der Planungen zur Präsenz Radio Bremens auf Videospieleplattformen erkundigen solle. Im Übrigen gibt es keine Einwände des Rundfunkrats zur Erfüllung des Telemedienauftrags hinsichtlich der zeitgemäßen Gestaltung, Interaktivität und der Präsenz in sozialen Netzwerken (1.2.1).

Weiter leisteten die drei wesentlichen Änderungen, so **Herr Sondergeld** wiederum bezugnehmend auf die Vorlage 06/2022, durch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit (1.2.2) einen Beitrag zur Erfüllung des Telemedienauftrags. Bezugnehmend auf die in der Vorlage dargestellten konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit dankt **Arne Frankenstein** Radio Bremen und macht zugleich den Vorschlag, diese Maßnahmen im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu beschreiben, um alle Aspekte der Barrierefreiheit abzudecken, was durch die Darstellung einzelner Maßnahmen nicht zu leisten sei. Die BITV 2.0 als Referenzrahmen erleichtere die Arbeit der Anstalt und die Kontrolle durch den Rundfunkrat. **Herr Sondergeld** versichert, dies im Weiteren zu berücksichtigen. Im Übrigen gibt es keine Einwände des Rundfunkrats zur Erfüllung des Telemedienauftrags hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit (1.2.2).

Weiter leisteten die drei wesentlichen Änderungen, so **Herr Sondergeld** wiederum bezugnehmend auf die Vorlage 06/2022, durch Verlinkungen und Vernetzungen (1.2.3) einen Beitrag zur Erfüllung des Telemedienauftrags. **Kuhn** verweist in diesem Zusammenhang auf den § 30 Abs. 4 S. 4 MStV, demnach seien die Verlinkungen auf Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur in einer Soll-Vorschrift geregelt; vor diesem Hintergrund habe er den Eindruck, Radio Bremen könne auf diesem Gebiet noch aktiver werden. **Herr Sondergeld** schlägt vor, entsprechende Informationen von der Intendantin anzufordern. Im Übrigen gibt es keine Einwände des Rundfunkrats zur Erfüllung des Telemedienauftrags hinsichtlich der Verlinkungen und Vernetzungen (1.2.3). Die drei wesentlichen Änderungen leisteten einen Beitrag zur Auftragserfüllung. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es keine Einwände.

Zum Abschluss der Prüfstufe 1 stellt **Herr Sondergeld** fest, aus der Befassung des Rundfunkrats ließen sich zwar Nachfragen an die Intendantin formulieren, jedoch sei in keinem Fall eine Ablehnung oder massive Kritik des Telemedienänderungskonzepts im Lichte der ersten Prüfstufe zu verzeichnen. Er schließt den TOP 2.c.

d. Prüfstufe 2: Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Präsentation des Marktgutachters

Herr Sondergeld führt in die Prüfstufe 2 ein, sie ließe sich in drei Schritte gliedern: Erstens seien die Auswirkungen der drei wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte zu ermitteln. Zweitens sei die Qualität der drei wesentlichen Änderungen zu bestimmen. Drittens könne dann auf dieser Grundlage die Bewertung des publizistischen Mehrwerts – d.h. der Abwägungsprozess – vorgenommen werden. Obschon dies im aktuellen Dreistufentestverfahren nicht der Fall sei, könne der Rundfunkrat auch bei starken Marktwirkungen auf die relevanten Märkte im Abwägungsprozess ggf. feststellen, dass die Qualität der Änderungen diese Wirkungen überwiege, d.h. ein qualitativer Beitrag der Änderungen zum publizistischen Wettbewerb vorliege. Da die Beurteilung der Quantität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote und die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte der Marktgutachter übernehme, präsentiere Herr Gundlach nun die Ergebnisse seiner gutachterlichen Untersuchung.

i. Auswirkungen auf alle relevanten Märkte

Präsentation des Marktgutachters

Herr Gundlach stellt sein Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots von Radio Bremen vor.

Herr Sondergeld bedankt sich bei Gundlach für die Präsentation. Der Rundfunkrat hat keine Fragen an den Marktgutachter. **Herr Sondergeld** hebt aus der Zusammenfassung des Marktgutachtens die folgenden Sätze hervor: „Wenn von bestimmten Ausformungen der wesentlichen Änderungen marktliche Auswirkungen in Bremen und Bremerhaven ausgehen, liegen sie im Null-

Komma-Bereich.“ Zweitens sei wichtig, „dass die in den „Stellungnahmen Dritter vertretene spezielle Variante der Crowding-Out-These“, also der Marktverdrängungsthese durch die Stärkung der Werbemarktposition von Drittplattformen, nicht zutreffe. Schließlich sei hervorzuheben, dass Radio Bremen „durch das Ausspielen regionaler Nachrichten auf den digitalen Bildflächen in öffentlichen Räumen in Bremen und Bremerhaven [...] die Entwicklung dieses digitalen Marktes für Außenwerbung“ fördere. Dieser Markt bilde „jedoch keinen gemeinsamen Markt mit dem Print- und Online-Werbemarkt; auch ist der Zugang“ – dies sei mit Blick auf die Stellungnahmen Dritter der wichtige Punkt – „für weitere publizistische Anbieter zu den digitalen Bildschirmen durch Radio Bremen nicht verschlossen.“ Es gebe keine Exklusivvereinbarungen mit Blick auf die digitalen Bildflächen. Mit diesem Hinweis schließt **Herr Sondergeld** die Befassung mit den Auswirkungen der drei wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte.

ii. Qualität der drei wesentlichen Änderungen

Herr Sondergeld erörtert, auf der zweiten Prüfstufe werde der qualitative Beitrag der drei wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb geprüft. Darum müsse auch die Qualität der drei wesentlichen Änderungen in den Blick genommen werden. In diesem Zusammenhang macht er auf den GVK-Leitfaden „Qualität erkennen und begründen“ als Hilfsmittel aufmerksam. Des Weiteren macht er auf den Vorschlag der AG Dreistufentest in der Vorlage 06/2022 aufmerksam, dem zufolge über die folgenden Qualitätskriterien mit Blick auf Ausspielwege und / oder geänderte Rahmenbedingungen sinnhafte Aussagen getroffen werden könnten:

- Beitrag zur Diskursqualität;
- Partizipation und Interaktion;
- Vielfalt i.V.m. Zielgruppen-Orientierung und nutzungsadäquate Gestaltung;
- Aktualität;
- Glaubwürdigkeit;
- Auffindbarkeit;
- Weiterverwertbarkeit;
- Sicherheit;
- Entscheidungsrationaltät des öffentlich-rechtlichen Rundfunks;
- Gremienkontrolle.

Der Rundfunkrat formuliert keine Einwände gegen diesen Vorschlag.

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zum Beitrag der drei wesentlichen Änderungen zur Diskursqualität (2.2.1), zur Partizipation sowie Interaktion (2.2.2) und zur Vielfalt i.V.m. Zielgruppenorientierung und nutzungsadäquater Gestaltung (2.2.3) vor. Die drei wesentlichen Änderungen erfüllten beide Qualitätskriterien. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es jeweils keine Einwände.

Mit Blick auf das Kriterium der Vielfalt i.V.m. Zielgruppenorientierung und nutzungsadäquater Gestaltung (2.2.3) hebt **Herr Sondergeld** insb. hervor, dass auch berücksichtigt werden solle, inwiefern der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein vielfältigeres Angebot machen könne als privatwirtschaftlich organisierte publizistische Akteure (s.u. Qualitätskriterium 2.2.9). Unabhängig von ihrem positiven Urteil zum Qualitätskriterium 2.2.3 schlage die AG Dreistufentest vor, die Intendantin um weitere Beispiele für nutzungsadäquat gestaltete Inhalte, die sich von den Programmanforderungen des Linearen lösten, zu bitten.

Das in der Vorlage 06/2022 folgende Qualitätskriterium Aktualität (2.2.4) wird von **Herrn Kuhn** aufgegriffen. In der Vorlage sei zu lesen, die AG Dreistufentest vertrete die Auffassung, dass Online-Only- und Online-First-Inhalte eine schnellere Reaktion auf aktuelle Nachrichtenlagen erlaubten. Diese Einschätzung könne er nicht nachvollziehen. Aktualität sei durch die Verbreitung von Inhalten über die buten un binnen-Sendungen am selben Tag gewährleistet.

Dieser Einschätzung widerspricht **Simon Zeimke**. Aktualität bedeute im digitalen Zeitalter, dass Nachrichten möglichst schnell, etwa bereits in der Stunde eines Ereignisses, ausgespielt würden.

Dazu ergänzt **Herr Sondergeld** ein Beispiel: Wenn um 14:05 Uhr die Nachrichten im Hörfunk vorbei seien und um 14:07 Uhr ereigne sich ein Schadensereignis, dessen Nachrichtenwert es jedoch nicht erlaube, das laufende Radioprogramm zu unterbrechen, dann trage das schnelle Verbreiten dieser Nachricht über die anstaltseigenen Portale durchaus zum Qualitätskriterium Aktualität bei. Möglicherweise bliebe diese Nachricht auch ein Online-Only-Inhalt, wenn sie es auf Grund größerer Ereignisse am selben Tag nicht mehr in das lineare Programm schaffe.

Vor diesem Hintergrund sei nachvollziehbar, so **Herr Kuhn**, dass die drei wesentlichen Änderungen das Qualitätskriterium der Aktualität erfüllten. Er fährt mit der Beratung über das Qualitätskriterium Glaubwürdigkeit (2.2.5) fort und bezieht sich auf die Ausführungen der AG Dreistufentest, denen zufolge sich die Verlängerung der Verweildauern positiv auf die Glaubwürdigkeit Radio Bremens auswirke. Dieser Aussage stimmt **Herr Kuhn** prinzipiell zu, macht jedoch zugleich deutlich, dass das vorgeschlagene Verweildauerkonzept aus seiner Sicht zu kurz greife. Die befristeten Verweildauern, etwa für non-fiktionale Inhalte und Bildungsinhalte, überzeugten ihn nicht. Er befürworte prinzipiell die unbefristete Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Telemedieninhalte. Dies erspare auch den Arbeitsaufwand, ausgewählte Inhalte wiedereinzustellen. Er wisse jedoch um die medienstaatsvertraglichen Regelungen, die einer solchen Forderung entgegenstünden. Darum solle sein Vorschlag an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden.

Herr Sondergeld macht darauf aufmerksam, dass die Konsequenzen einer wesentlichen Änderung des Telemedienänderungskonzepts bereits erörtert wurden. **Prof. Dr. Thomas von der Vring** stimmt ihm zu und lehnt solche Änderungen im laufenden Verfahren ab.

Herr Sondergeld stellt die Ausführungen in der Vorlage 06/2022 zum Beitrag der drei wesentlichen Änderungen zur Auffindbarkeit von Angeboten (2.2.6), zur Weiterverwertbarkeit von Inhalten (2.2.7), zur Sicherheit der Angebote Radio Bremens hinsichtlich Daten- und Jugendmedienschutz (2.2.8), zur Entscheidungsrationale des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (dem Bundesverfassungsgericht folgend: jenseits des ökonomischen Anreizes) insb. in Zeiten der Online-Ökonomie (2.2.9) und zur Gremienkontrolle (2.2.10) vor. Die drei wesentlichen Änderungen erfüllten alle genannten Qualitätskriterien. Von Seiten des Rundfunkrats gibt es jeweils keine Einwände.

iii. Bewertung des publizistischen Mehrwerts

Herr Sondergeld macht darauf aufmerksam, dass der Rundfunkrat auf Grundlage der bislang erlangten Erkenntnisse aufgefordert sei, eine erste Einschätzung darüber zu treffen, ob die drei wesentlichen Änderungen einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leisteten, ob sie einen publizistischen Mehrwert begründeten. Er äußert die Einschätzung, dass in Anbetracht der geringen marktlichen Auswirkungen, die vor allem den NDR betreffen, und der Einschätzungen zur Qualität des geänderten Angebots die Abwägung leichtfalle: Die drei wesentlichen Änderungen konstituierten einen qualitativ hochwertigen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb und stellten – auch gemessen an den marktlichen Auswirkungen – einen publizistischen Mehrwert dar. Zu dieser Einschätzung gibt es keine Anmerkungen oder Einwände des Rundfunkrats. Sondergeld schließt den TOP 2.d.

e. Prüfstufe 3: Darstellung des finanziellen Aufwands

Herr Sondergeld ruft mit TOP 2.e. die dritte Prüfstufe auf, in der es um die Darstellung des finanziellen Aufwands gehe. Er macht auf die Seite 71 der Vorlage 06/2022 aufmerksam und schlägt vor, im Rahmen der Darstellung der juristischen Genese des Dreistufentests den Aspekt der Vermeidung von Überkompensation zu streichen. Zu prüfen sei die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des finanziellen Aufwands für die drei wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots von Radio Bremen.

Herr von der Vring macht in diesem Zusammenhang auf juristische Differenzen zwischen der EU und der BRD aufmerksam. Während die EU den Rundfunk als Wirtschaftsgut betrachte, sehe die Bundesrepublik darin ein Kulturgut. Der Begriff der Überkompensation sei der ersten Denkrichtung (Rundfunk als Wirtschaftsgut) zuzurechnen.

Herr Sondergeld bedankt sich für diese Erörterung und verweist zusätzlich auf die Folie 3 in der Präsentation des Marktgutachters. Er fasst die vorangegangenen Überlegungen dahingehend zusammen, dass – im Sinne einer Kontrolle der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit – zu prüfen sei, ob der finanzielle Aufwand für das geänderte Angebot erforderlich sei. Die AG Dreistufentest stelle dazu in ihrem Zwischenfazit fest, dass die Kostendarstellung im

Telemedienänderungskonzept als plausibel und nahvollziehbar bewertet werden könne. Der Umfang der Telemedienkosten für 2022 betrage insgesamt laut Telemedienänderungskonzept 3.059.000 Euro. Die beantragten Änderungen in Höhe von insgesamt 476.000 Euro entsprächen Kosten von rund 15,6 Prozent der gesamten Telemedienkosten bzw. lediglich 0,5 Prozent aller Aufwendungen von Radio Bremen.

Trotz der vorläufigen Einschätzung der AG Dreistufentest macht **Herr Sondergeld** darauf aufmerksam, dass vom Direktorium eine genauere Aufschlüsselung der Kosten für die drei wesentlichen Änderungen angefordert werden könne. Auch wenn er dies nicht als zwingend notwendig erachte, sei dies mit Blick auf das Kriterium der Nachprüfbarkeit durch die KEF während laufender Dreistufentestverfahren in anderen Landesrundfunkanstalten auch in Reaktion auf Stellungnahmen Dritter geschehen. **Thomas von Zabern** vertritt den Standpunkt, er halte es für sinnvoll, dass dem Rundfunkrat, selbst wenn es sich nur um geringe Kosten handle, eine genauere Aufschlüsselung der Kosten vorgelegt werden solle. **Herr Sondergeld** macht auf die Zustimmung im Plenum zu diesem Standpunkt von Zaberns aufmerksam. Er schlägt vor, das Direktorium um eine aussagekräftige Aufschlüsselung zu bitten.

Herr von der Vring gibt zu bedenken, dass eine genauere Aufschlüsselung des finanziellen Aufwands nur eine Schätzung darstelle, da unvorhersehbare Mehrkosten entstehen könnten. D.h. die Aufschlüsselung sei nur als ungefährender Maßstab anzulegen. Die Anstalt benötige genügend Freiraum zur flexiblen Programmgestaltung. **Herr Sondergeld** bedankt sich für diesen Hinweis auf den vorläufigen Charakter der Kostenaufschlüsselung. Gleichwohl plädiert er dafür, von Zaberns Bitte zu berücksichtigen. An die Intendantin solle die Frage nach einer genaueren Kostenaufschlüsselung gerichtet werden. **Herr von Zabern** kommt mit Blick auf die Ausführungen von Herrn von der Vring auf die nachlaufende Kontrolle der Telemedienkosten zu sprechen. **Herr Sondergeld** weist darauf hin, dass im Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien einmal im Jahr die Entwicklung der Telemedienkosten überprüft werde. **Herr von der Vring** erörtert, diese Nachkontrolle richte sich konkret auf die Frage, wie sich die Telemedienkosten im Vergleich zum Vorjahr verändert hätten

Herr Sondergeld schließt die Beratung zum TOP 2.e. mit dem Hinweis ab, dass die Frage nach einer genaueren Aufschlüsselung der im Telemedienänderungskonzept ausgewiesenen Kosten an die Intendantin gerichtet werde. Damit leitet er zum Beschluss zum gesamten TOP 2 über:

Der Rundfunkrat beschließt einstimmig, im Rahmen der Debatte am 28. April aufgekommene Fragen in schriftlicher Form an die Intendantin zu richten und um Beantwortung in Form einer Vorlage an den Rundfunkrat zu bitten. Sobald die Antwort der Intendantin vorliegt, wird sie an die Rundfunkratsmitglieder weitergeleitet.

Weiter beschließt der Rundfunkrat einstimmig, die AG Dreistufentest darum zu bitten, einen Beschlussvorschlag über das beantragte Telemedienänderungskonzept inklusive Begründung auszuarbeiten. Er soll den Rundfunkratsmitgliedern am 30. Juni zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Abschluss des TOP 2 bedankt sich **Herr Sondergeld** bei allen Mitgliedern der AG Dreistufentest für ihre Arbeit.

TOP 3: Mitberatung ARD.de
Vorlage 07/2022

Herr Sondergeld ruft den TOP 3 auf, in dem es um die Mitberatung im Dreistufentest über die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots ARD.de gehe. Dazu liege die Vorlage 07/2022 an den Rundfunkrat vor. Er fragt, ob es aus dem Gremium Anmerkungen zu der Vorlage gebe. Das ist nicht der Fall. Sodann ruft er den Beschlussvorschlag auf:

Der Rundfunkrat von Radio Bremen beschließt einstimmig, die Mitberatungsvorlage „ARD.de – Vorlage über die Mitberatung im Rahmen der ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 10.07.2020“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rundfunkrat beschließt einstimmig, das in der Vorlage 07/2022 dargelegte Mitberatungsvotum zu den wesentlichen Änderungen von ARD.de an die GVK-Geschäftsstelle zu übermitteln.

TOP 4: Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

Herr Sondergeld schließt die öffentliche Rundfunkratssitzung um 19:25 Uhr und bedankt sich bei allen Anwesenden.

Genehmigt:

gez. Dr. Klaus Sondergeld
Vorsitzender des Rundfunkrats

Protokoll:

gez. Simon Sax